

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.12.2014
	Seite 1

KAPITEL I UND II SOWIE ANHÄNGE 1, 9 UND 10 WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

1.2.6 Vorgeschriebene Geschäftszeiten

Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie an Geschäftstagen (im Fall von Clearing-Mitgliedern von 7:00 Uhr bis 23:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)) von 7:00 Uhr bis 23:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Durchführung Clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere bereit sind, unter anderem um ihrer Pflicht zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 ~~„bereit sind nachzukommen“~~.

[...]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

2.3.2 Zuweisung von Konten zu einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung

[...]

Die Eurex Clearing AG behält sich vor, die Anzahl der pro Clearing-Mitglied generell verfügbaren Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen durch Veröffentlichung nach Abschnitt 1 Ziffer 16.1 zu beschränken. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds darüber zu

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.12.2014
	Seite 2

informieren, welcher Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung diese zugeordnet sind.

[...]

6.6 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

6.6.1 [...]

- (1) Das Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das Pfanddepot bzw. Elementary Omnibus Pfanddepot zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG, danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen.

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Einbezogenen Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin

2.2.1 [...]

Im Fall der Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG, hat das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG ~~oder die SIX SIS AG~~ zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf sein Wertpapier-Margin-Konto zu übertragen und ~~und dafür zu sorgen, dass die~~ autorisiert die Clearstream Banking AG ~~bzw. die SIX SIS AG danach~~ die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigenent.

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Dreiparteien-Bestimmungen zum Individual-Clearingmodell für ICM-ECD und für ICM-CCD

[...]

5.2 Unmittelbare Wiederbegründung von Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied

[...]

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.12.2014
	Seite 3

5.2.2 Für die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (das „**Ersatz-Clearing-Mitglied**“) gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffern 5.2.3 – 5.2.7 müssen die nachfolgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) ~~spätestens~~ bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt sein:

[...]

Sind nach Zugang einer Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung, in der eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt C Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

[...]

10.3 Informationen bezüglich auf dem Wertpapier-Margin-Konto verbuchter Wertpapiere

Die Eurex Clearing AG leitet ggf. alle von ihr erhaltenen Informationen bezüglich auf dem Wertpapier-Margin-Konto verbuchter Wertpapiere an das betreffende Clearing-Mitglied weiter.

Das Clearing-Mitglied leitet alle Informationen zu auf dem Wertpapier-Margin-Konto verbuchten Wertpapieren, die es von der Eurex Clearing AG, ~~oder~~ der Clearstream Banking AG ~~oder SIX SIS AG~~ erhält, an den ICM-Kunden weiter.

[...]

Abschnitt 4 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

2.3.2 Zuweisung von Konten zu einer **Elementary-Net** Omnibus-Grundlagenvereinbarung

[...]

Die Eurex Clearing AG behält sich vor, die Anzahl der pro Clearing-Mitglied generell verfügbaren Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen durch Veröffentlichung nach Abschnitt 1 Ziffer 16.1 zu beschränken. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds darüber zu informieren, welcher Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung diese zugeordnet sind.

[...]

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.12.2014
	Seite 4

5 Aufrechnung

[...]

Weitere Aufrechnungen von Ansprüchen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aus der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung sowie Aufrechnungen mit dem Differenzanspruch sind ausgeschlossen, das Recht des Clearing-Mitglieds zur sind mit Ausnahme von Aufrechnungen mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, ausgeschlossen bleibt unberührt. Die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.6 bleiben unberührt.

[...]

6.6 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

6.6.1 [...]

- (1) Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, hat die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das Net Omnibus Pfanddepot zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG die Eurex Clearing AG über jede diese Übertragung von Wertpapieren auf sein Net Omnibus Pfanddepot umgehend zu benachrichtigen.

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

5) Referenzzeiten

Für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises der jeweiligen Kontrakte gelten die in der Tabelle vorgesehenen Referenzzeiten.

Die Eurex Clearing AG kann im Einzelfall eine von der vorgesehenen Referenzzeit abweichende Referenzzeit für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises festlegen, wenn sie diese aufgrund der Umstände des Einzelfalls für angemessen hält, insbesondere wenn der Kassamarkt für die dem jeweiligen Kontrakt zugrunde

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.12.2014
	Seite 5

liegenden Basiswerte vor der angegebenen Referenzzeit schließt. Die so festgelegten Referenzzeiten werden von der Eurex Clearing AG vorher veröffentlicht.

Tabelle

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Agrarindex-Futures mit zugewiesener Produkt-ID FEPP, FHOOG oder FPIG	16:00
Agrarindex-Futures mit zugewiesener Produkt-ID FSMP, FWHY oder FBUT	18:30
Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02	17:45
Alle weiteren Index Dividenden Futures	17:30
Alle weiteren Index-Futures	17:30
CECE ® EUR Futures	17:10
CONF-Futures	17:00
ETC-Futures	17:30
Eurex KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	17:30
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
FX Futures	17:30 (15:00 an jedem Verfallstag einer Serie / dritte Mittwoch des Verfallsmonats für den verfallenden Kontrakt)
Geldmarkt Futures (FEO1 UND FEU3)	17:15
FLIC	18:00
Gold-Futures	17:30
Index-Dividenden-Futures	17:30
RDX® EUR-Futures, RDX® USD-Futures	16:30
Rohstoffindex Futures	17:30
Silber-Futures	17:30
SMI® Index Dividenden Futures	17:20
SMI®-Futures, SLI®-Futures	17:20
SMIM®-Futures	17:20
TA-25-Futures	16:35

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.12.2014
	Seite 6

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Varianz-Futures Kontrakte	17:50
Zinsswap Futures	17:15

[...]

Anhang 1 zu den Clearing Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

3 Bestellung von Wertpapiersicherheiten

[...]

3.4 Das Clearing-Mitglied wählt folgende Option:

- Die Bestimmungen gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 über die Bestellung von Pfandrechten finden keine Anwendung. Zur Bestellung der Pfandrechte hat oder wird das Clearing Mitglied mit der Eurex Clearing AG eine oder mehrere separate Verpfändungsverträge abschließen, die in Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG akzeptabel sind.

[...]

Anhang 9 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz

[...]

7 Aufrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz

Ausschließlich die Eurex Clearing AG kann ihre Ansprüche gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß der Clearing Bedingungen aufrechnen. Das Recht des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz Dies gilt nicht für zur Aufrechnungen mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind bleibt unberührt.

[...]

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.12.2014
	Seite 8

unter deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 97681 und mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, mit der Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland als Sicherheitentreuhänder (der „**Sicherheitentreuhänder**“); und

[...]

Abschnitt 2 Bestimmungen zur Sicherheitentreuhand

1 Beauftragung des Sicherheitentreuähnders; Vollmachten

1.1 Das Clearing-Mitglied beauftragt hiermit

~~{Sicherheitentreuähnder}~~ Eurex Clearing Security Trustee GmbH

bestimmte Sicherungsrechte, die diesem unter diesem Abschnitt 2 eingeräumt werden, als Sicherheitentreuähnder im Einklang mit den Abschnitten 1, 2 und 4 dieses Vertrages zugunsten der Besicherten Parteien zu halten und zu verwerten; Abschnitt 3 dieses Vertrages findet auf den Sicherheitentreuähnder keine Anwendung und es können daraus keine Rechte oder Pflichten für den Sicherheitentreuähnder abgeleitet werden. Eurex Clearing Security Trustee GmbH nimmt hiermit den Auftrag des Clearing-Mitglieds an.

[...]

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

Zum Vertrag

[] (als Clearing Mitglied)	(Ort/Datum)
Ansprechpartner:	Fax:
Telefon:	E-Mail:
Name:	Name:
Position:	Position:

EUREX CLEARING SECURITY TRUSTEE GMBH

<u>[-]</u> (als Sicherheitentreuähnder)	(Ort / Datum)
Ansprechpartner:	Fax:

	Eurex04
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.12.2014
	Seite 9

Telefon:	E-Mail:
Name:	Name:
Position:	Position: